



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	-------------------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Stadtwerke					
Finanzabteilung					

TOP: 8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 8. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat aktuell entschieden, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält. Gleichzeitig hat das OVG festgestellt, dass der sogenannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr einen nach wie vor zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW darstellt. Bis zum Urteil des OVG NRW galt die frühere Rechtsprechung, wonach eine Bagatellgrenze von 20 cbm/Jahr für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführter Wassermenge als zulässig angesehen wurde. Die Stadt Schmallenberg hat eine Bagatellgrenze von 15 cbm/Jahr bislang in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in § 8a Absatz 3 angeführt. Eine solche Bagatellgrenze ist nunmehr unzulässig. Daher muss diese für die rechtssichere Gebührenerhebung aus der Abwassergebührensatzung herausgenommen werden.

In der gem. den Vorgaben der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beigefügten Neuregelung wird entsprechend sichergestellt, dass Wasserschwindmengen grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch Messeinrichtungen, und wenn diese im Einzelfall technisch nicht möglich sind oder dem Gebührenpflichtigen unzumutbar sind, durch nachprüfbare Unterlagen nachgewiesen werden müs-

sen. Dabei begründen Wasserverluste durch z.B. Kochen, Waschen, Trinken oder Blumen gießen aufgrund der praktischen Nichtnachweisbarkeit keinen Anspruch auf Erstattung. Ein schlüssiger Nachweis z.B. für die Bewässerung eines Gewächshauses kann dadurch geführt werden, dass der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einen Wassermesser (Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusmäßig eicht. Der Wassermesser wird ergänzend durch die Stadtwerke verplombt. Damit können die Wasserschwindmengen nachweisbar erfasst werden.

Sind diese vom Gebührenpflichtigen vorzulegenden Unterlagen nicht diesen Vorgaben entsprechend, so muss eine Anerkennung der Wasserschwindmenge auch weiterhin nicht erfolgen.

Die Gebührenabrechnung Abwasser arbeitet mit dem Instrumentarium der Vorausleistung. Im Jahr 2013 erfolgt somit die Endabrechnung für 2012. Daher muss die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2012 erfolgen. Bei der Endabrechnung 2012 wurde gemäß Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes in den bekannten vierzehn Fällen, in denen in der Vergangenheit die Bagatellgrenze genutzt wurde, diese nicht mehr angewandt um eine rechtssichere Gebührenabrechnung zu gewährleisten. Die Fraktionsvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 21.01.2013 über die geplante Satzungsänderung sowie die damit verbundene Vorgehensweise vorab informiert. Bisher ist lediglich eine neue Anfrage bzgl. Anerkennung einer Wasserschwindmenge bekannt. Es ist daher im Hinblick auf die mit Kosten verbundene Nachweispflicht davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Gebührenpflichtigen, welche diese Regelung zukünftig in Anspruch nehmen, nicht signifikant verändern wird.

Es wird vorgeschlagen, die neuen Regelungen zum Nachweis einer Wasserschwindmenge in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufzunehmen und als 8. Nachtrag als Satzung zu verabschieden. Ein Entwurf des 8. Nachtrags ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.